Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1917. Nr. 7.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 ℳ, vierteljährlich 1,00 ℳ. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Nr. 75.

Anrechnung des Kriegsjahres 1917.

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar 1917 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1917. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Order oder der Order vom 24. Januar 1916 bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1917 erfüllt haben.

Allerhöchst vollzogen, Großes Hauptquartier, den 30. Januar 1917.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler Reichs-Schatz-Amt. I. 1174.

Berlin, den 1. März 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich unter Beziehung auf Marineverordnungsblatt 1915 Nr. 236 Seite 300/301 und Marineverordnungsblatt 1916 Nr. 31 Seite 33 zur Kenntnis der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

E. II b. 455. v. Capelle.

Nr. 76.

Großherzoglich Hessischer Dankerlaß.

An Meine Hessen in Heer und Flotte!

Durch Gottes Gnade ist es Mir heute vergönnt, die fündundzwanzigste Wiederkehr Meines Regierungsantritts zu begehen. Dieser Gedenktag fällt in eine ernste Zeit, die von Jedem an seiner Stelle volle Hingabe an die heilige Sache des Vaterlandes fordert. Ihr, an die des Kaisers Ruf zu den Fahnen ergangen ist, habt Euch der schweren Aufgabe des Krieges gewachsen gezeigt.

Mit Dank und Anerkennung gedenke Ich daher heute Meiner unter den Waffen stehenden Landeskinder, die vor dem Feind und in der Heimat unsere Ehre und unser Dasein schützen. Dankbarkeit erfüllt Mich zugleich für die Tapferen, die ihr Leben für das Vaterland gelassen haben. Das Los ihrer Hinterbliebenen sowie der durch Verwundung und Krankheit Geschädigten zu lindern, betrachte Ich, gestützt auf die opferwillige Mitarbeit Meines Volkes, als Meine vornehmste Pflicht.

Als erneutes äußeres Zeichen Meiner Anerkennung für die ruhmvollen Kriegstaten Meiner Hessen habe Ich heute das „Kriegerehrenzeichen in Eisen" gestiftet. Ich will es hessischen Staatsangehörigen, die sich bei andauernder Betätigung in vorderster Kampflinie durch Tapferkeit ausgezeichnet und ihr Blut vergossen haben, auf Vorschlag ihrer Vorgesetzten und auf Grund besonders ergehender Bestimmungen verleihen.

Mit Meinem Volk weiß Ich Mich eins in der festen Zuversicht, daß die Söhne des Hessenlandes, wie sie des alten Ehrennamens der „blinden Hessen" bisher sich würdig gezeigt haben, so auch fernerhin in Pflichttreue und Tapferkeit dazu beitragen werden, den deutschen Waffen den Sieg, unserem geliebten deutschen Vaterland einen ehrenvollen Frieden zu erringen.

Darmstadt, den 13. März 1917.

Ernst Ludwig.

Berlin, den 13. März 1917.

Vorstehender Höchster Erlaß wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Id. 3016. Hebbinghaus.

Nr. 77.

Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2.

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3.

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Min. usw. bis 2A 59 Min., die zweite als 2B, 2B 1 Min. usw. bis 2B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 4. März 1917.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ib. 2566. Hebbinghaus.

Nr. 78.

Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzes) stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

§ 2.

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Versicherungsträger nicht.

II. Krankenversicherung.

§ 3.

Setzt die Satzung einer Krankenkasse den Ortslohn als Grundlohn fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vaterländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Reichsversicherung landkassenpflichtige Beschäftigung übernehmen, sofern sie in den dem erstmaligen Eintritt in eine landkassenpflichtige Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert waren.

Soweit diese Personen nicht als Betriebsbeamte, Werkmeister oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung beschäftigt werden, gelten sie als Facharbeiter im Sinne des § 181 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als solche tätig sind.

Auf diese Beschäftigten sind die Vorschriften der §§ 418 bis 425 der Reichsversicherungsordnung nicht anwendbar. Bei Anwendung des § 418 Abs. 2 Nr. 3 und des § 419 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bleiben sie bei Feststellung der sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten und der sämtlichen Befreiten des Arbeitsgebers außer Betracht.

§ 4.

Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Satzung einer Krankenkasse davon abhängt, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, darf eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, durch die der Beschäftigte aus der Krankenkasse oder der Versicherung ausscheidet, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Beschäftigung fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne des Abs. 1 gleich.

Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) entsprechend.

§ 5.

Vorschriften der Reichsversicherung, nach denen Personen, die gegen Krankheit versichert sind, durch einen Aufenthalt im Ausland Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht für Personen, die im Ausland im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt sind. Der Aufenthalt solcher Personen im Ausland steht insoweit einem Aufenthalt im Inland gleich.

§ 6.

Wer wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu einer andern Krankenkasse übergetreten ist, darf, wenn er aus dieser ausscheidet, das Recht zur Weiterversicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung wahlweise bei ihr oder seiner früheren Kasse ausüben.

Meldet er sich bei der früheren Kasse, so kann diese ihn ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der andern binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls mitzuteilen. Die andere Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

§ 7.

Den Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung stehen knappschaftliche Krankenkassen gleich.

§ 8.

Für Mitglieder von Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Bestimmungen in der Satzung einer Ersatzkasse, nach denen ein Mitglied bei Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aus der Kasse ausscheiden müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht geltend gemacht werden.

Mitglieder von Ersatzkassen, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen Geltungsdauer hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9.

Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krankheit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Personen gleichgestellt.

Sie sind versicherungsfrei, wenn ihnen gegen einen Arbeitgeber der im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art für den Fall der Krankheit ein Anspruch gewährleistet ist, der einem der in der genannten Vorschrift bezeichneten Ansprüche mindestens gleichwertig ist. Das Kriegsamt bestimmt, ob der Anspruch gleichwertig ist.

III. Unfallversicherung.

§ 10.

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Unfallversicherung unterstellt.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen ist das Reich.

2. Der Reichskanzler bestimmt die Ausführungsbehörden (§§ 892, 1033, 1218 der Reichsversicherungsordnung) und erläßt die Ausführungsbestimmungen (§ 895 der Reichsversicherungsordnung). Er kann den Erlaß von Ausführungsbestimmungen anderen Behörden übertragen.

3. Die Unfallentschädigung wird nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet. Dieser beträgt:

a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern . . . . 1200 Mark,
b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Facharbeitern . 1800 Mark.

Bei Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Kürzung nach § 563 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der auf ein volles Jahr zu berechnende, verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht den unter Nr. 3b angegebenen Betrag, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

4. Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Arbeiten ist, hat dieser für die Unfallversicherung eine Prämie zu zahlen. Sie beträgt:

a) für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter täglich 6 Pf.,
b) für einen gewerblichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen Facharbeiter täglich 9 Pf.,
c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer seiner Beschäftigung $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des verdienten Entgelts, mindestens aber täglich 9 Pf.

5. Der Unternehmer (Nr. 4) hat für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf der Ausführungsbehörde einen Nachweis über die Zahl der Arbeitstage jeder der unter Nr. 4 a) und b) bezeichneten Gruppen von Arbeitern und über den von Betriebsbeamten (Nr. 4c)

verdienten Entgelt vorzulegen. Für den Fall der Säumnis gilt § 800 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Form für den Nachweis schreibt die Ausführungsbehörde vor.

6. Nach jedem Kalendervierteljahre berechnet die Ausführungsbehörde auf Grund der Nachweise und der unter Nr. 4 angegebenen Sätze die Prämien und stellt die Heberolle auf.

Jedem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die festgesetzte Prämie zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen in Stand setzen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Für den Einspruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814 bis 817 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

7. Die Ausführungsbehörde bestimmt, wer die Unfälle zu untersuchen hat.

8. Hält der Berechtigte sich im Ausland auf, so ist über die Gewährung, Ablehnung oder Neufeststellung der Unfallentschädigung ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu erteilen (§ 1610 der Reichsversicherungsordnung).

9. Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß Berlin ausschließlich zuständig.

§ 11.

Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in den dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Facharbeiter im Sinne des § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn er nicht als solcher tätig ist.

§ 12.

Werden dem Berechtigten Gebührnisse auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde gewährt wird, anzurechnen. In gleicher Weise sind die Gebührnisse des Verletzten auf die Angehörigenrente (§ 598 der Reichsversicherungsordnung) anzurechnen.

§ 13.

Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden.

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 14.

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 15.

Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann wenn § 1330 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft, die Versicherung. Zuständig ist die

Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Sitze dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 16.

Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

V. Angestelltenversicherung.

§ 17.

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und auch nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Angestelltenversicherung unterstellt.

§ 18.

Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VI. Schlußvorschriften.

§ 19.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 6. März 1917.

Vorstehende Verordnung (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 171 bis 176) wird hiermit zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

F. III. 7404. Erler.

Nr. 79.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten, für die das anliegende Seite 78. Muster maßgebend ist, anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 4.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschiffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6.

Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntzugebenden Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuß weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften im Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7.

Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Über die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8.

Die Vordrucke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschusse vierteljährlich anzufordern.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Abs. 1) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Anlage.

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige.

Staat: ...., **Gemeinde:**

Bezirk:

1. Familienname: ...., Vorname:
2. Wohnung: Gemeinde: ...., Straße Nr.
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr):
4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen.)
5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahr:
6. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus?
7. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter, ..

   (Zutreffendes unterstreichen.)
8. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.):
9. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde: ...., Straße Nr.
10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.):
11. Gelernter Beruf:
12. Besondere Fachkenntnisse:
13. Besondere Sprachkenntnisse:
14. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst?
    Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen?
15. Etwaige schwere Gebrechen:
16. Besondere Bemerkungen: ....

, den 1917.

Unterschrift:

Berlin, den 10. März 1917.

Vorstehende Veröffentlichung (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 202 bis 205) wird hiermit zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

F. III. 7768. Erler.

Nr. 80.

Entschädigungen bei Dienstreisen während des Krieges.

Berlin, den 8. März 1917.

Die Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1915 und zur Verordnung vom 16. Juli 1915 (Marineverordnungsblatt Seite 246 und 263) werden, wie folgt, erläutert und ergänzt:

I. Als „Dienstreisen" im Sinne der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1915 und der Verordnung vom 16. Juli 1915 (Marineverordnungsblatt Seite 246 und Seite 263) sind alle zur Erledigung besonderer dienstlicher Aufträge auszuführenden Reisen anzusehen, bei denen der Reisende den Standort (Kriegsunterkunftsort) verlassen und nach Erledigung des Auftrages entweder dahin zurückkehren oder unmittelbar sich nach einem für ihn als neuen Standort (Kriegsunterkunftsort) bestimmten Ort begeben muß. —

Zu den Dienstreisen zählen z. B.:

a) Reisen in Verwaltungsangelegenheiten,
b) Reisen zur Abhaltung oder Beiwohnung von Besichtigungen durch Truppenbefehlshaber bis zum Bataillons-Kommandeur bzw. Abteilungs-Kommandeur abwärts,
c) Reisen zur Teilnahme an Unterrichts-, Unterweisungs- und Ausbildungslehrgängen oder zum Kennenlernen besonderer Einrichtungen,
d) Reisen zum Kriegsmusterungsgeschäft,
e) Reisen zur Abnahme von Materialien einschließlich Pulver und Munition,
f) Reisen zu Vertretungen in auswärtigen Dienststellen; in diesem Falle haben Beamte für die Dauer der Zuständigkeit von Reiseentschädigungen keinen Anspruch auf Kriegszulage „außerhalb des Standorts".

Soweit hiernach Dienstreisen auch im Etappen- und Operationsgebiet in Frage kommen, wird sich in der Regel die Sicherstellung von Quartier und Verpflegung ermöglichen lassen; Reiseentschädigungen sind hier nur ausnahmsweise dann zahlbar, wenn unentgeltliche Hergabe von Quartier mit oder ohne Verpflegung ausgeschlossen ist.

II. Reiseentschädigungen sind nicht zuständig:

a) bei Reisen anläßlich der erstmaligen Anstellung oder der Einberufung zum Heeresdienst (Dienstantrittsreisen) — soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen verordnungsmäßige Fuhrkosten und Tagegelder zahlbar sind — sowie bei Reisen infolge Aufgabe einer Kriegsstelle und Übernahme einer anderen (Wechsel der Kriegsstelle),
b) bei Reisen, die durch den eigentlichen Truppendienst, insbesondere den Truppenfrontdienst, bedingt werden (Kommandos im Truppendienst), wobei auch die Führer und Begleiter sämtlicher Kriegs-(auch Pulver- und Munitions-)transporte in Betracht kommen, und zwar auch für die Tage ihrer Hin- und Rückreise zur Übernahme oder nach Ablieferung der Transporte,
c) bei den übrigen in Ziffer 1, 3 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1915 bzw. Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 16. Juli 1915 erwähnten Reisen.

III. Bei den unter II. aufgeführten Reisen — im Heimat-, Operations- und Etappengebiet oder von dem zu dem anderen Gebiet — wird für die Reisetage und für die Dauer des Aufenthalts am Kommandoort grundsätzlich freie Unterkunft und Verpflegung gewährt; soweit dies ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die Reisenden mit der tarifgemäßen Geldvergütung für das Quartier sowie mit den nach der Kriegs-Verpflegungsvorschrift nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehenden Geldvergütungen abzufinden.

IV. Sind aus dienstlicher Notwendigkeit regelmäßig wiederkehrende häufigere Reisen mit Übernachtung außerhalb des Stand-(Kriegsunterkunfts-)orts auszuführen, die an sich als Kommandos im Truppendienst anzusehen sind, z. B. von Vorgesetzten der Grenzabschnitts- und Überwachungskommandos, so können, wenn die unentgeltliche Gewährung von Quartier und Verpflegung nicht möglich ist, Entschädigungen in Grenzen der für Dienstreisen festgesetzten Reiseentschädigungen — auch als Pauschvergütungen — zugebilligt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen

würde von Fall zu Fall auf Grund eingehend begründeter Anträge durch die zuständige Intendantur zu bewirken sein.

Soweit bisher bereits Vorstehendem entsprechend oder hiervon abweichend verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 3524. Dr. Schramm.

Nr. 81.

Löhnungszuschuß, Unterkunftsentschädigung.

Berlin, den 9. März 1917.

Löhnungszuschüsse (beide Arten) und Unterkunftsentschädigung (Marineverordnungsblatt 1916 Seite 279 Nr. 250) sind bei Arrest und bei Versetzung in eine niedrigere Löhnungsklasse fortzuzahlen, weil diese Gebührnisse für die Familie bestimmt sind.

Ausgleiche für die rückliegende Zeit sind nicht vorzunehmen.

Die Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift wird im § 17a, Ziffer 7, ergänzt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 2895. Dr. Schramm.

Nr. 82.

Feldpostverkehr mit Luxemburg.

Kriegsministerium.
Nr. 340/1. 17. A. I.

Berlin, den 22. Februar 1917.

Im Verkehr mit Einwohnern des Großherzogtums Luxemburg können die Angehörigen des Feld- und Besatzungsheeres offene Briefsendungen unbeschränkt absenden und empfangen.

Die Briefe gehen nicht über Vermittlungs-Postämter wie im Feldpostverkehr mit dem neutralen Ausland — Erlaß vom 22. November 1916 (A. V. Bl. S. 505) und vom 27. Dezember 1916 (A. V. Bl. S. 583). — Ein Umschlag mit der Adresse des Empfängers wie im Feldpostverkehr mit der Heimat genügt.

Im Auftrage.

v. Weiß.

Berlin, den 10. März 1917.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Verfügungen vom 29. November 1916 A. IV. 13413 (Marineverordnungsblatt Seite 304) und vom 9. Januar 1917 *CV.* II. 226 (Marineverordnungsblatt Seite 6) zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 3314. Dr. Schramm.

Nr. 83.

Feldpostverkehr mit dem Ausland.

Berlin, den 10. März 1917.

Die Bestimmungen der Verfügungen vom 29. November 1916 — A. IV. 13413 — und 9. Januar 1917 — CV. II. 226 — (Marineverordnungsblatt Seite 304 und Seite 6) über den Feldpostverkehr zwischen dem Feldheer, den Besatzungstruppen in Luxemburg, Belgien und Rußland mit dem feindlichen und dem neutralen Ausland sowie mit Bulgarien und der Türkei finden auch auf die Beamten und Angestellten der deutschen Heeres-, Marine- und Zivilverwaltungsbehörden und auf die im Dienste der Heeres-, Marine- und Zivilverwaltung stehenden Arbeiter in den besetzten Gebieten Anwendung; auch ihr Feldpostverkehr mit dem Auslande muß über die „Vermittlungspostämter" gehen.

Für den Verkehr mit der Zivilbevölkerung nach den besetzten Gebieten (zu denen Luxemburg nicht zu rechnen ist — s. Verfügung vom 10. März 1917 — CV. II. 3314 — Marineverordnungsblatt Seite 79) und innerhalb dieser gelten die für diesen Postverkehr von den Generalgouvernements usw. erlassenen besonderen Bestimmungen; „geschlossene Feldpostbriefe" an die Einwohner dieser Gebiete und von ihnen sind danach unzulässig.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 3315. Dr. Schramm.

Nr. 84.

Entfernungen für die Berechnung der Umzugsgebührnisse.

Berlin, den 12. März 1917.

Infolge Verlängerung der Eisenbahnstrecken haben sich die Entfernungen für die Berechnung der Umzugsgebührnisse von und nach Flensburg teilweise geändert.

Die im Marineverordnungsblatt für 1907 Seite 324 und in Beilage 3 der Marine-Reiseordnung enthaltene Entfernungstabelle ist unter lfd. Nr. 5 folgendermaßen handschriftlich zu berichtigen: in Spalte 5 = 90, in Spalte 7 = S. 360, in Spalte 8 = 90 und in Spalte 11 = 400 km.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 2730. Dr. Schramm.

Nr. 85.

Verwendung von Medizinstudierenden in Stellen von Unterärzten.

Berlin, den 10. März 1917.

In Ergänzung der Verfügungen vom 21. August 1915 (Marineverordnungsblatt Seite 281) und vom 29. Januar 1916 (Marineverordnungsblatt Seite 19) wird für die Dauer des mobilen Verhältnisses bestimmt:

Zur Ernennung zum Feldunterarzt kann den Medizinstudierenden der Marine, die die Vorprüfung vollständig bestanden haben, von jetzt ab auch die vor der ärztlichen Vorprüfung im Marinesanitätsdienst zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden, sofern sie die sonstigen für die

Verwendung in Unterarztstellen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben und von ihren nächsten marineärztlichen Vorgesetzten als durchaus geeignet für den Dienst als Feldunterarzt erklärt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

GA. 967. Uthemann.

Nr. 86.

Verteidiger.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Rechtsanwalt Dr. Paul Walter Burmester in Hamburg wird auf Grund des § 341 Absatz 3 der Militärstrafgerichtsordnung zum Verteidiger bei den Kriegsgerichten und Oberkriegsgerichten der Marine ernannt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. IIa. 2111. Dr. Felisch.

Nr. 87.

Torpederoffiziergehälter.

Berlin, den 5. März 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 27. 8. 1916.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station	
1	Torpeder-Leutnant der Seewehr II	Flemming	1. 8. 16	O	
2	"	Löwe		N	
3	"	Pelzer		O	
4	"	Braese		N	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. IX. 1224. Trendtel.

Nr. 88.

Zeichnung auf Kriegsanleihe durch Angehörige der Marine.

Berlin, den 15. März 1917.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben ist im Reich eine neue (sechste) Kriegsanleihe —

5% Deutsche Reichsanleihe,
4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen — auslosbar mit 110% bis 120% —

aufgelegt worden.

Zeichnungsschluß 16. April 1917 mittags 1 Uhr; für Feldzeichnungen, aber nur auf 5% Reichsanleihe bis zu 10000 M., verlängert sich die Zeichnungsfrist bis 16. Mai 1917.

Die Versendung der Feldzeichnungsscheine wird seitens der Reichsbank (Zeichnungsstelle) veranlaßt. Etwaiger Mehrbedarf wäre bei dieser Stelle evtl. unmittelbar anzufordern.

Die Feldzeichnungsscheine sind möglichst gesammelt der Zeichnungsstelle einzusenden.

Pünktliche Innehaltung der Einzahlungstermine — erste Einzahlung bis 27. April, für Feldzeichnungen auf Reichsanleihe bis zu 10000 M. bis 16. Mai 1917 — erforderlich. Eventuell ist vorschußweise Zahlung der ersten Rate telegraphisch zu beantragen. Alles Nähere ist aus den Zeichnungsscheinen nebst Bedingungen ersichtlich.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

C V. IV. 4057. Dr. Scherber.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. K. O. v. 3. 3. 1917.)

zum Feuerwerks-Kapitänleutnant:
Feuerwerks-Oberleutnant
Richter (Wilhelm);

zum Feuerwerks-Oberleutnant:
Feuerwerks-Leutnant
Wolff;

zum Torpeder-Oberleutnant:
Torpeder-Leutnant
Schiffmann.

Den Charakter als Torpeder-Kapitänleutnant erhält:
Torpeder-Oberleutnant a. D. (z. Zt. z. D.)
Edelhoff.

(A. K. O. v. 5. 3. 1917.)

Zingeler, Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie (Stockach), aus der Marine ausgeschieden und als Leutnant mit Patent vom 11. September 1913 im Füsilier-Regiment 40 angestellt.

Befördert:

(A. K. O. v. 10. 3. 1917.)

zum Kapitän zur See:
Fregattenkapitän
Schultz (Karl);

zum Fregattenkapitän:
Korvettenkapitän
Wodarz;

zum Korvettenkapitän:
Kapitänleutnant
Moll (Otto);

zu Kapitänleutnants:
Oberleutnants zur See
Witschetzky, v. der Marwitz;

zu Leutnants der Marineinfanterie unter Vorbehalt der Patentierung:
Fähnriche der Marineinfanterie
Schulze (Gerhard), **Illing, Voß;**

zu Fähnrichen der Marineinfanterie:
Unteroffiziere
Becker (Kurt), **Zimmermann** (Gottfried), **Wenzel, Krause** (Karl), **Vincenti;**

zum Marine-Oberstabsingenieur:
Marine-Stabsingenieur
Hoffmann (Hans);

zum Marine-Stabsingenieur:
Marine-Oberingenieur
Prigge;

zum Marine-Oberingenieur:
Marine-Ingenieur
Schmidt (Ernst).

Ernannt:

Zu Marine-Assistenzärzten unter Anstellung im aktiven Marine-Sanitätskorps:
Marine-Feldhilfsärzte
Grünewald (V Berlin), **Sakobielski** (V Berlin).

Weiter befördert:

Zu Feldwebelleutnants:
Wachtmeister (Kriegsfreiwilliger) (z. Zt. Offizierstellvertreter)
Hoeck (Albert);
Vizefeldwebel der Seewehr II (z. Zt. Offizierstellvertreter)
Lietzow (Paul).

Den Charakter als Deckoffizieringenieur erhalten:

Obermaschinist a. D.
Heßlich (Max), zuletzt von der II. Werftdiv.

Im Beurlaubtenstande.

Befördert:

Zum Oberleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Leutnant zur See der Reserve
Müller (Rudolf) (I Oldenburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Müller (Heinrich) (Jülich), **Neugebauer** Bautzen);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Seeba (II Hannover), **Julius** (Bremerhaven);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Löwe (Karl Friedrich) (III Hamburg), **von Proeck** (III Hamburg), **Clavier** (Stettin), **Berninger** (I Bremen);

zum Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Melech (Duisburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Schünke (Stettin), **Niedermeyer** (Lübeck), **Hohlweg** (Deutsch Krone), **Jacobs** (III Hamburg);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Brinkmann (Herbert) (II Hannover), **Sieger** (Hagen);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Wackernagel (Bremerhaven), **Henger** (I Bremen), **Thau** (II Dresden), **Müller** (Willy) (Solingen), **Lehmann** (Erich) (Danzig), **Becker** (Nicolai) (III Hamburg), **Jürgens** (Rendsburg);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Martens (Theodor) (II Oldenburg), **Kaldewey** (Coesfeld);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Giermann (II Braunschweig), **Reckmann** (Stade);

zum Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Bock (II Dortmund);

zum Leutnant zur See der Seewehr II des Seeoffizierkorps:
Vizesteuermann der Seewehr II
Praesent (III Hamburg);

zu Oberleutnants der Reserve der Marineinfanterie:
Leutnants der Reserve
Ulhorn (I Oldenburg), **Schrag** (I Oldenburg), **Huch** (Nürnberg), **Erbe** (II Cöln), **Elsing** (Benno) (Recklinghausen);

zu Leutnants der Reserve der Marineinfanterie:
Vizefeldwebel der Reserve
Grabenhorst (II Hannover), **Frerich** (I Dortmund), **Golücke** (Hagen), **Flieter** (Elberfeld), **Dörner** (Elberfeld), **Martin** (II Leipzig), **Kirchherr** (Calw), **Stolt** (III Hamburg), **Gsänger** (Ansbach), **Vollmer** (I Oldenburg), **Auth** (II Düsseldorf), **Waldeck** (Albert) (Hersfeld), **Schöler** (Siegburg), **Schönwandt** (VI Berlin), **Kastmann** (III Hamburg), **Ringel** (Lennep), **Meiß** (Solingen), **Weise** (VI Berlin);

zum Marine-Stabsingenieur der Reserve:
Marine-Oberingenieur der Reserve
Bunje (I Bremen);

zu Marine-Ingenieuren der Reserve:
Marine-Ingenieuraspiranten der Reserve
Giesler (Siegen), **Buhr** (III Hamburg), **Müller** (Friedrich) (Rostock);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr I:

Marine-Ingenieuraspirant der Seewehr II

Meyer (Hans Theodor) (Mannheim).

Für die Dauer ihrer Verwendung im Kriegssanitätsdienst zu Marine-Feldhilfsärzten ernannt:

nichtapprobierte Marine-Unterärzte (Feldunterärzte)

Fricke (Hildesheim), **Albers** (Bonn), **Straßen** (Bonn), **Seitz** (Bonn), **Peschken** (Crefeld), **Brederlow** (V Berlin), **Berndt** (Weimar), **Scriba** (V Berlin).

Zu den Marine-Sanitätsoffizieren der Reserve zurückversetzt:

Marine-Stabsarzt der Seewehr I

Dr. **Nuernberg** (Erfurt).

Ernannt:

(Allerh. Bestallungen v. 8. 3. 1917.)

Brinkmann, Geheimer Oberbaurat, vortragender Rat im R. M. A., zum Wirklichen Geheimen Oberbaurat mit dem Range der Räte 1. Klasse;

Dr. **Albath**, Geheimer Admiralitätsrat, vortragender Rat im R. M. A., zum Wirklichen Geheimen Admiralitätsrat mit dem Range der Räte 1. Klasse.

Reuter, **Greß** — Geheime Admiralitätsräte, vortragende Räte im R. M. A., zu Abteilungschefs im R. M. A.

Grimm, **Lanz** — charakterisierte Marine-Intendanturräte, zu etatsmäßigen Marine-Intendanturräten.

Charakterverleihung:

(Allerh. Patent v. 3. 3. 1917.)

Hahn, Regierungsbaumeister, den Charakter als Baurat mit dem Range der Räte 4. Klasse erhalten.

Ernannt:

(Staatsſ. d. R. M. A. v. 23. 2. 1917.)

Schulz (Christoph), Marine-Werkführer, zum Marine-Werkmeister.

(Staatsſ. d. R. M. A. v. 28. 2. 1917.)

Steiner, char. Marine-Intendantursekretär, zum etatsmäßigen Marine-Intendantursekretär.

Versetzt:

(Staatsſ. d. R. M. A. v. 1. 3. 1917.)

Lungfiel, Marine-Werkführer, von Danzig nach Kiel.

b. Abschiedsbewilligungen.

(A. K. O. v. 3. 3. 1917.)

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst bewilligt:

Dem Torpeder-Oberleutnant

Kuhl vom Minendepot Cuxhaven.

(A. K. O. v. 10. 3. 1917.)

Auf ihre Gesuche mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt:

Der Kontreadmiral

Bertram von der Marinest. d. Ostsee,

der Marine-Oberchefingenieur

Breitenstein von der Marinest. d. Ostsee.

Aus der aktiven Seeoffizierlaufbahn entlassen:

die Fähnriche zur See

Hofmeier (Walter), **Jenß**.

Im Beurlaubtenstande.

Der Abschied bewilligt:

Dem Leutnant der Reserve der Marineinfanterie **Wattrodt** (Bitterfeld).

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 27. 11. 1916.)

Die Rettungsmedaille am Bande:

Stark (Otto), Oberleutnant zur See,

Fischer (Ernst), Leutnant zur See.

(A. K. O. v. 30. 12. 1916.)

Das Verdienstkreuz in Gold:

Hoffstedt, Marine-Werkmeister a. D.

(A. K. O. v. 27. 2. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 2. Klasse:

v. Kühlwetter, Kapitän zur See a. D.

(A. K. O. v. 27. 2. 1917.)

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Sieß, Kapitänleutnant.

Nachruf.

Am 13. März 1917 ist in Berlin der

Wirkliche Geheime Oberbaurat und Abteilungschef im Reichs-Marine-Amt

Dr.-Jng. E. h. Rudolph Veith

nach längerem Leiden verschieden.

Jn langer Dienstzeit hat der Entschlafene auf allen Gebieten des Kriegsschiffsmaschinenbaues unermüdlich gearbeitet, allezeit erfolgreich bemüht, die neuesten Errungenschaften der Maschinentechnik für die Kriegsschiffsbauten nutzbar zu machen.

Seinem kräftigen Antriebe und zielbewußten Vorgehen verdankt die Marine die heutige hohe Leistungsfähigkeit ihrer Schiffsmaschinenanlagen.

Die Kaiserliche Marine betrauert aufs tiefste das Hinscheiden dieses hervorragend tüchtigen Beamten, dessen vorbildliche Pflichttreue und gewinnenden persönlichen Eigenschaften ihm bei Vorgesetzten und Untergebenen für alle Zeiten ein ehrendes Andenken sichern.

Berlin, den 13. März 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Capelle.

Benachrichtigungen
über
Verschiedenes.

Das Lotsenkommando an der Jade und die Marinelotsenverwaltung an der Jade führen von jetzt ab die Dienstbezeichnung „Marine-Lotsenkommando“ und „Marine-Lotsenverwaltung“.